



Kurzinformation

Verkündung und Aufhebung von Gesetzen

Nach Art. 82 Abs. 1 GG werden Gesetze nach Gegenzeichnung vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit der Verkündung endet das Gesetzgebungsverfahren. Ein Gesetz erlangt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung Rechtswirksamkeit und kann ab diesem Zeitpunkt durch ein Änderungsgesetz abgeändert werden.

Vom Zeitpunkt der Verkündung zu trennen ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens. Nach Art. 82 Abs. 2 GG soll ein Gesetz den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Das Inkrafttreten kann zeitlich grundsätzlich der Verkündung nachgelagert sein. Ein verkündetes Gesetz kann bereits vor seinem Inkrafttreten geändert werden.
